

Kinderkrankengeld!

Liebe Eltern,

der Bundestag hat bekanntlich mit Zustimmung des Bundesrates neue Regelungen zum Kinderkrankengeld getroffen.

Mit dem Gesetz wird das Kinderkrankengeld im Jahr 2021 pro Elternteil von 10 auf 20 Tage und für Alleinziehende von 20 auf 40 Tage verdoppelt.

Voraussetzungen sind, dass:

- sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind gesetzlich krankenversichert sind,
- das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist,
- keine andere im Haushalt lebende Person das Kind beaufsichtigen kann.

Die Höhe des Kinderkrankengeldes beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts.

Neu ist, dass der Anspruch auch in den Fällen besteht, in denen das Kind nicht krank ist, sondern zu Hause betreut wird, weil die Schule oder die Einrichtung zur Kinderbetreuung pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzplicht im Unterricht ausgesetzt beziehungsweise der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde. Anspruchsberechtigt sind auch Eltern, die im Homeoffice arbeiten.

Abgerechnet werden die zusätzlichen Leistungen über die Krankenkassen.

Mehr Informationen unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/kinderbetreuung-bei-schul--und-kitaschliessungen/faq-kinderkrankentage-kinderkrankengeld/fragen-und-antworten-zu-kinderkrankentagen-und-zum-kinderkrankengeld/164976>

Die Schulbescheinigung, die Sie zur Beantragung brauchen, bekommen Sie im Schulbüro.